

Stellungnahme zum Entwurf eines Änderungsgesetz für das Konsumcannabisgesetzes und das Medizinal-Cannabisgesetzes vom 14.05.2024 (Bundestagsdrucksache 20/11366)**Grundlegende Kommentierung:**

Der Branchenverband Cannabiswirtschaft e.V. (BvCW) hat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Konsumcannabisgesetzes und des Medizinal-Cannabisgesetzes zur Kenntnis genommen und stimmt mit großen Teilen überein. Die Schaffung einer Regelung zur Vermeidung von sog. Grow-Hubs oder die Vereinigung mehrerer Anbauvereinigungen unter einem „Dach“ ist aus Sicht des BvCW jedoch nicht zielführend.

Um eine Involviering von organisierter Kriminalität (OK) zu unterbinden, könnte eine entsprechende Einschränkung auf den ersten Blick wirkungsvoll erscheinen. Tatsächlich behindert die gefundene Formulierung jedoch eine im Sinne der Eigenversorgung notwendige Professionalisierung der Infrastruktur und Prozesse für Cannabis-Anbauvereinigungen in Deutschland. Die Rahmenbedingungen des Konsumcannabisgesetzes für Anbauvereinigungen sind zurecht sehr eng gefasst. Gleichzeitig benötigt die Produktion von qualitativ hochwertigem Konsumcannabis im Sinne des öffentlichen Gesundheitsschutzes nicht nur das Know-how der Anbauer, sondern auch eine kostenintensive Infrastruktur.

Die OK hingegen bevorzugt kleinteilige und schwer kontrollierbare Strukturen, die den Anschein eines legalen Cannabisanbaus erwecken. Um kriminellen Strukturen vorzubeugen, sollten die staatlichen Rahmenbedingungen vorzugsweise eine klare Abgrenzung für Cannabisanbauvereinigungen innerhalb desselben baulichen Verbundes durch den Einsatz digitaler und niederschwelliger physischer Marker (z.B. clubindividuelle Etiketten) vorsehen. Es erscheint kontraproduktiv, mit einem generellen Verbot von Grow Hubs dem Aufbau effizienter Anbaustrukturen entgegentreten zu wollen. Eine signifikante Zurückdrängung des Schwarzmarktes wäre dadurch kaum noch möglich. Mit den hier beabsichtigten zusätzlichen Hürden wäre es für viele Anbauvereinigungen ungleich schwerer – sowohl finanziell als auch mit Blick auf eine schnelle Umsetzung – notwendige Infrastrukturen aufzubauen, die für eine CanG-konforme Produktion erforderlich sind. Dadurch würde es weiterhin zu Engpässen im Zugang zu legalem Cannabis kommen. Die Hauptprofiteure wären hierbei der Schwarzmarkt und letztlich die OK.

Ein Fehlen klarer, rechtssicherer Rahmenbedingungen für Investitionen, die zur Finanzierung von Anbauvereinigungen, deren Infrastruktur und legaler Sekundärwirtschaftsstrukturen benötigt werden, schreckt seriöse Geldgeber ab, auf die das gesamte Ökosystem jedoch angewiesen sein wird. Dadurch werden Investitionen aus dem Bereich der OK sogar wahrscheinlicher, da für Kapital aus diesen Quellen Rechtssicherheit kein relevantes Kriterium darstellt.

Die vorgeschlagenen Änderungen bringen also Investitionsvorhaben der Anbauvereinigungen (z.B. Photovoltaik-Anlagen und Track- und Trace Systeme) in Gefahr. Weiterhin wird aus den

Anbauvereinigungen berichtet, dass sich etliche kleinere Vereinigungen gerne auf einer gemeinsamen Fläche zusammenschließen würden. Insgesamt ist die Standortfindung für Anbauvereinigungen - insbesondere in oder in der Nähe von Ballungsgebieten - ohnehin schon mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, die sich aus den geltenden Abstandsregelungen des KCanG sowie dem im Weiteren zu beachtenden Baurecht (insbesondere der BauNVO) ergeben.

Zudem würden Unterstützungsprojekte auf städtischer und kommunaler Ebene, wie beispielsweise das der Landeshauptstadt München, verhindert.

Im Sinne einer zielkonformen Umsetzung des CanG schlägt der BvCW eine Regelung vor, die einerseits professionelle wirtschaftliche Strukturen (wie Grow-Hubs) in einer Form ermöglicht, die eine Überwachung seitens der Landesbehörden durch digitale Compliancesysteme im Sinne gegenseitiger Kooperation zulässt. Andererseits soll eine wirksame Handhabe zur Verhinderung der OK-Beeinflussung geschaffen werden, beispielsweise durch Überwachung der Finanzströme.

zu Änderungspunkt 3:

Allgemeiner Teil:

Grow-Hubs, die weniger als eine "Vielzahl" von Cannabis-Anbauvereinigungen den kooperativen Anbau ermöglichen, können verwirklicht und ermöglicht werden, ohne zu der im Bundesratsverfahren abgegebenen Protokollerklärung in Widerspruch zu treten. Nach juristischem Verständnis wird hierbei die Zahl Zwölf als Indikator für eine Vielzahl betrachtet. Um die Schaffung der notwendigen Infrastruktur für Anbauvereinigungen umsetz- und finanziert zu machen, sollte der Gesetzgeber daher Grow-Hubs für bis zu zwölf Anbauvereinigungen explizit gestatten. Ein entsprechender Grow-Hub für 12 Anbauvereinigungen würde somit maximal 3,6 Tonnen Cannabis im Jahr bzw. 300 kg Cannabis im Monat produzieren, wobei davon auszugehen ist, dass ohnehin längst nicht alle Anbauvereinigungen die Maximalmengen ausschöpfen werden. Aus ökonomischen Gesichtspunkten würde dies mit hoher Wahrscheinlichkeit einen verlustfreien Betrieb erlauben. Der sich daraus ergebende Mehrwert wäre mit Blick auf die Säule 2 und die Bekämpfung von Schwarzmarkt und OK erheblich.

Für Grow-Hubs, die dementgegen eine Vielzahl von Anbauvereinigungen unter einem Dach vereinen sollen, also 13 und mehr, sollte darüber hinaus ein Lizenzierungssystem geschaffen werden, das die Differenzierung verschiedener Anbaueinheiten in unmittelbarer Nähe ermöglicht. Über die Genehmigung sollte in Kooperation mit einer landesweiten Stelle auf kommunaler Ebene entschieden werden, um hier u.a. Möglichkeiten für landwirtschaftlich geprägte Regionen zu schaffen. Einem föderalen Flickenteppich sollte im Interesse einer bundesweit vergleichbaren Cannabisqualität nicht Vorschub geleistet werden. Dies würde zugleich einen schonenden Umgang mit ohnehin knappen kommunalen Ressourcen ermöglichen.

Änderungsvorschlag zum Lizenzverfahren:

Angelehnt an die Lizenz für den Anbau von Medizinalcannabis nach §7 Abs. 2 MedCanG wird eine Lizenzpflicht für größere Grow-Hubs mit mehr als 12 Anbauvereinigungen eingeführt, die von den für die Überwachung zuständigen Landesbehörden erteilt werden soll. Die speziell für Medizinalcannabis vorgesehenen Nachweise (§7 Abs. 2 Satz 5-7 MedCanG) sind hierbei nicht anzuwenden, wobei ein gegenseitig etabliertes Complianceverfahren durch digitale Technologien im beidseitigen Sinne der Anbauvereinigungen und Behörden sinnvoll sein könnte. Entsprechend sollten auch Regelungen für die Versagung der Erlaubnis an §9 Abs 1 MedCanG angelehnt werden.

Durch ein solches Verfahren würde nicht nur die chancengleiche Schaffung von Anbauvereinigungen erleichtert, sondern vor allem den Aufsichtsbehörden und der Kriminalpolizei auf Landesebene die Möglichkeit einer einfacheren Überwachung der Anbauvereinigungen im Kampf gegen die OK gegeben.

Darüber hinaus könnten diese Grow-Hubs mit Blick auf die Säule 2 die Grundlage für die Schaffung eines Erfahrungspools darstellen, auch um die Implementierung von erfolgreichen Modellprojekten zu vereinfachen. Insbesondere das Potential zur Daten- und Erfahrungssammlung der Anbauvereinigungen würde gehoben werden.

zu Änderungspunkt 4

allgemeiner Teil

Laut der amtlichen Begründung soll mit dieser Regelung vermieden werden, dass etwaige Vertragspartner bei der Anmietung von Objekten zum Zwecke des Anbaus zugleich Vermieter, technischer Anlagenausstatter und Energielieferant sein können. Bereits ein derartiges Konzept stellte nach der amtlichen Begründung eine unzulässige Bereitstellung mehrerer Arten von Tätigkeiten dar.

Schon diese Begründung trägt nicht, da die Bündelung dieser Tätigkeiten dem typischen Wesen eines Pachtvertrags entspricht, wie er auch sonst im Rechtsverkehr in anderen Bereichen üblich ist (z.B. Pachtvertrag über eine Gaststätte mit entsprechender gastronomischer Ausstattung und Wartung selber einschließlich der Umlage von Verbrauchskosten über Nebenkostenabrechnungen).

Organisierte Kriminalität wird durch den Regulierungsansatz nicht begrenzt. Die OK wird auf Firmengeflechte ausweichen, die die einzelnen Tätigkeiten gegenüber den Anbauvereinigungen erbringen, was eine gezielte Bekämpfung der Strukturen weiter erschweren dürfte. Der Etablierung von Schattenstrukturen der OK unter dem Deckmantel einer Cannabis-Anbauvereinigung könnte hingegen durch die (selbst)verpflichtende Nutzung eines Track- und

Tracesystems effektiv zuvorgekommen oder im Anwendungsfall effizient und kurzzeitig beigekommen werden.

Auch fordert das Europarecht keine derartigen Rahmenbedingungen in der Cannabisregulierung, wie sie hier beabsichtigt sind, denn im Umfeld beteiligte Dritte (Vermieter, Verpächter, Dienstleister, Lieferanten usw.) sind nicht am Anbau und der Abgabe von Cannabis durch die Anbauvereinigungen beteiligt und der Regulierungsansatz steht in keinem inneren Zusammenhang mit dem non-profit-Charakter von Anbauvereinigungen.

Das Verbot der Beauftragung eines Dritten mit mehreren Tätigkeiten stellt insoweit für die ohnehin bereits hoch regulierten Anbauvereinigungen einen ganz erheblichen Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Vereinsprivatautonomie (Art. 9 Abs. i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG) dar, mit der Folge, dass Anbauvereinigungen in der Praxis nicht effizient agieren können.

Anbauvereinigungen werden auf spezialisierte Paketdienstleister zumindest in gewissem Umfang angewiesen sein, um die von Gesetzes wegen geschaffenen hohen regulatorischen Hürden zu bewältigen und das wesentliche Ziel des Gesetzes, ein hohes Maß an Konsumentenschutz bei gleichzeitiger Zurückdrängung des Schwarzmarktes, zu erreichen.

Der Regulierungsansatz erscheint deswegen insgesamt nicht zweckmäßig, geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne. Wir haben dementsprechende verfassungsrechtliche Bedenken gegenüber dem Gesetzesvorhaben.

Der Regulierungsansatz dient auch nicht der Umsetzung des betreffenden Punktes in der Protokollerklärung, denn dort ist zuvorerst davon die Rede, dass klargestellt werden solle, "welche Tätigkeiten Anbauvereinigungen nicht an gewerbliche Anbieter auslagern dürfen, um eine europarechtswidrige Kommerzialisierung des Anbaus auszuschließen".

Änderungsvorschlag:

Um der Gefahr eines Engagements der OK in Säule 1 wirkungsvoll zu begegnen, wird eine Erweiterung des GwG (Geldwäsche-Gesetzes) angeregt. Das GwG richtet sich an den Kreis der sogenannten „Verpflichteten“. Damit gemeint sind bestimmte Adressaten, die aufgrund ihrer beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit besonders gefährdet erscheinen, für Zwecke der Geldwäsche missbraucht zu werden.

Vorschlag: "Der Verpflichteten-Katalog des § 2 GWG ist zu erweitern um Unternehmen, soweit sie als geschäftliche Haupttätigkeit Dienstleistungen für Cannabis-Anbauvereinigungen insbesondere in gebündelter Form erbringen bzw. Anbauflächen für mehr als 2 Anbauvereinigungen bereitstellen."

Durch Aufnahme von Dienstleistern und Großanlagen in den Verpflichtetenkreis des GwG wird den Zielen des Gesetzes durch mehr Transparenz und bessere Kontrolle unmittelbar Rechnung getragen. Sie stellt zudem ein verfassungskonformes und verhältnismäßiges Mittel der

Regulierung dar. Auf diese Weise würden unter anderem auch intransparente Finanzierungsmodelle von größeren Anlagen, z.B. durch Kryptotransfers, mangels nachverfolgbarer Mittelherkunft unterbunden.

Änderungen im Einzelnen (Synopse):

Auszug aus dem CanG (27.03.2024)	Entwurf Änderungsgesetz	Kommentare
Artikel 1 Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis (Konsumcannabisgesetz – KCanG)		
<p>§ 2 Umgang mit Cannabis: [...] (6) Unbeschadet des Absatzes 4 können die Zollbehörden im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 1 Absatz 3 des Zollverwaltungsgesetzes Waren, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass es sich um Cannabis handelt, das entgegen Absatz 1 in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht worden ist oder verbracht werden soll, sicherstellen. Die §§ 48 bis 50 des Bundespolizeigesetzes gelten entsprechend. Kosten, die den Zollbehörden durch die Sicherstellung und Verwahrung entstehen, sind vom Verantwortlichen zu tragen; die §§ 17 und 18 des Bundespolizeigesetzes gelten entsprechend. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner. Die Kosten können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden. [...]</p>	<p>Änderungspunkt 1: In § 2 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Unbeschadet des Absatzes 4 können die Zollbehörden“ durch die Wörter „Die Zollbehörden können“ ersetzt.</p>	
<p>§ 8 Suchtprävention: [...] 3. baut ein strukturiertes, digitales zielgruppenspezifisches Beratungsangebot für Konsumentinnen und Konsumenten von Cannabis auf</p>	<p>Änderungspunkt 2: § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert: a) In Nummer 3 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.</p>	

<p>und</p> <p>4. berät und informiert zielgruppenspezifisch Konsumentinnen und Konsumenten von Cannabis zu</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Suchtpräventionsmaßnahmen, b) der Wirkung, den Risiken und dem risikoreduzierten Konsum von Cannabis sowie c) den Möglichkeiten einer weitergehenden wohnortnahen Beratung oder Hilfe. <p>[...]</p>	<p>b) In Nummer 4 Buchstabe c wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.</p> <p>c) Folgende Nummer 5 wird angefügt: „5. stellt ein Weiterbildungsangebot für Suchtpräventionsfachkräfte zu Cannabis zur Verfügung.“</p>	
<p>§ 12 Versagung der Erlaubnis:</p> <p>[...]</p> <p>7. das befriedete Besitztum der Anbauvereinigung sich vollständig oder teilweise innerhalb einer privaten Wohnung befindet oder</p> <p>[...]</p>	<p>Änderungspunkt 3a:</p> <p>a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 werden nach dem Wort „Wohnung“ die Wörter „oder des befriedeten Besitztums anderer Anbauvereinigungen“ eingefügt.</p>	
<p>§ 12 Versagung der Erlaubnis:</p> <p>[...]</p> <p>2. konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem missbräuchlichen Konsum von Cannabis durch andere Personen Vorschub leistet oder leisten wird oder b) sich nicht an die in den §§ 2, 5, 6, 19 bis 23 oder 25 geregelten Verbote, die in den §§ 17 bis 23, 25 	<p>Änderungspunkt 3b:</p> <p>b) In Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „oder 25“ gestrichen.</p>	

<p>oder 26 geregelten Gebote oder die in den §§ 3, 16, 17 oder 19 bis 22 geregelten Anforderungen halten wird. [...]</p>		
<p>§ 12 Versagung der Erlaubnis: [...] (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Vorstandsmitglied oder eine sonstige vertretungsberechtigte Person der Anbauvereinigung sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht an die in den §§ 2, 5, 6, 19 bis 23 oder 25 geregelten Verbote, die in den §§ 17 bis 23, 25 oder 26 geregelten Gebote oder die in den §§ 3, 16, 17 oder 19 bis 22 geregelten Anforderungen halten wird. [...]</p>	<p>Änderungspunkt 3c: Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „(3) Die Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 kann versagt werden, wenn 1. konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Vorstandsmitglied oder eine sonstige vertretungsberechtigte Person der Anbauvereinigung sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht an die in den §§ 2, 5, 6 oder den §§ 19 bis 23 geregelten Verbote, die in den §§ 17 bis 23, 25 oder § 26 geregelten Gebote oder die in den §§ 3, 16, 17 oder den §§ 19 bis 22 geregelten Anforderungen halten wird, oder 2. die Anbauflächen oder Gewächshäuser der Anbauvereinigung a) in einem baulichen Verbund mit Anbauflächen oder Gewächshäusern anderer Anbauvereinigungen stehen, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex</p>	<p>§ 12 Abs. 3 Nr. 2 würde verhindern, dass Landwirtschaftsbetriebe und spezialisierte Anbieter von Immobilien Anlagen für die Vereine bereitstellen, die die erforderlichen Anforderungen an Hygiene und Sicherheit für den Anbau gewährleisten können. Die hohe Markteintrittsbarriere für eine Sekundärwirtschaft wäre eine direkte Unterstützung der OK, welche Scheinanlagen betreiben und Cannabis aus illegalem Anbau beschaffen könnte. Die Bereitstellung, Vermietung oder Verpachtung von optimierten Räumlichkeiten, Equipment und Software sowie qualifizierte Beratung der Vereine sind ein effektives Mittel zur Bekämpfung der OK. Je kleinteiliger und intransparenter der Markt für Cannabis Anbauvereinigungen wird, desto schwieriger ist es für die Behörden den Kontrollaufgaben nachzukommen und für die Vereine, ein kontrolliertes, sicheres und zum Schwarzmarkt wettbewerbsfähiges Produkt herzustellen. Das Europarecht fordert nicht die Schaffung derartiger Abstandsregelungen, wie sie durch § 12 Abs. 3 Nr. 2 etabliert würden, denn die Errichtung von größeren Anbauanlagen zwecks Unterbringung mehrerer</p>

	<p>untergebracht sind, oder</p> <p>b) sich in unmittelbarer räumlicher Nähe zu Anbauflächen oder Gewächshäusern anderer Anbauvereinigungen befinden.</p>	<p>Anbauvereinigungen nebeneinander an einem Ort, tangiert nicht den non-profit-Charakter und auch nicht die Größe der einzelnen Anbauvereinigung. Die Größe der Anbauvereinigung wird bereits durch die Obergrenze von max. 500 Mitgliedern ausreichend reguliert. Zudem ist gerade in Ballungsräumen die Bündelung mehrerer Anbauvereinigungen an einem Ort sinnvoll, da nur wenige geeignete Flächen für Anbauvereinigungen zur Verfügung stehen.</p> <p>Schließlich ist nicht ersichtlich, wie eine “Kann-Vorschrift” die Europarechtskonformität in der Praxis tatsächlich sicherstellen soll.</p> <p>Sofern durch die Kann-Regelung die Schaffung von Strukturen der organisierten Kriminalität zu unterbinden beabsichtigt wird, schlagen wir vor, die Formulierung “kann versagt werden”, in Bezug auf § 12 Abs. 3 Nr. 2 zumindest derart abzuändern, dass die Erlaubnis nur “ausnahmsweise versagt werden kann, wenn die Anbaufläche in einem baulichen Verbund mit Anbauflächen von insgesamt mehr als 12 Anbauvereinigungen steht”.</p> <p>Insoweit sollte im Gesetzestext, aber zumindestens in der amtlichen Begründung klargestellt werden, dass die ausnahmsweise Versagung vor allem dann in Betracht kommt, wenn konkrete Anhaltspunkte für die Etablierung von Strukturen der organisierten Kriminalität erkennbar sind. Andernfalls droht eine nicht vorhersehbare Behördenpraxis, die die Bündelung von Anbauflächen mit entsprechenden</p>
--	--	---

		<p>Wirtschaftsinvestitionen ausschließt. Eine solche Regelung dient im schlimmsten Falle bestimmten Bundesländern als Ermächtigungsgrundlage dafür, das Gesetz in der Fläche zu blockieren.</p>
<p>§ 17 Anforderungen an den gemeinschaftlichen Eigenanbau von Cannabis; Verordnungsermächtigung: [...]</p> <p>(1) In Anbauvereinigungen darf Cannabis nur von Mitgliedern gemeinschaftlich angebaut werden. Anbauvereinigungen dürfen geringfügig Beschäftigten im Sinne des § 8 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nur dann unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbundene Tätigkeiten übertragen, wenn diese Mitglieder der Anbauvereinigung sind. Sie dürfen sonstige entgeltlich Beschäftigte oder Nichtmitglieder nur mit Tätigkeiten beauftragen, die nicht unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbunden sind. [...]</p>	<p>Änderungspunkt 4:</p> <p>Dem § 17 Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt: „Anbauvereinigungen dürfen denselben sonstigen entgeltlich Beschäftigten oder dasselbe Nichtmitglied nicht mit mehr als einer Art von Tätigkeit nach Satz 3 beauftragen.“</p>	<p>Laut der amtlichen Begründung soll mit dieser Regelung vermieden werden, dass etwaige Vertragspartner bei der Anmietung von Objekten zum Zwecke des Anbaus zugleich Vermieter, technischer Anlagenausstatter und Energielieferant sein sollen. Bereits ein derartiges Konzept stellte nach der amtlichen Begründung eine unzulässige Bereitstellung mehrerer Arten von Tätigkeiten dar.</p> <p>Schon diese Begründung trägt nicht, da die Bündelung dieser Tätigkeiten dem typischen Wesen eines Pachtvertrags entspricht, wie er auch sonst im Rechtsverkehr in anderen Bereichen üblich ist (z.B. Pachtvertrag über eine Gaststätte mit entsprechender gastronomischer Ausstattung und Wartung selbiger einschließlich der Umlage von Verbrauchskosten über Nebenkostenabrechnungen).</p> <p>Organisierte Kriminalität wird durch den Regulierungsansatz jedenfalls nicht begrenzt werden. Die organisierte Kriminalität wird auf Firmengeflechte ausweichen, die die einzelnen Tätigkeiten gegenüber den Anbauvereinigungen erbringen.</p> <p>Im Besonderen fordert auch das Europarecht keine entsprechenden Regelungen, denn im Umfeld beteiligte Dritte (Vermieter, Verpächter, Dienstleister, Lieferanten</p>

usw.) sind nicht am Anbau und der Abgabe von Cannabis durch die Anbauvereinigungen beteiligt und der Regulierungsansatz steht in keinem inneren Zusammenhang mit dem non-profit-Charakter von Anbauvereinigungen.

Das Verbot der Beauftragung eines Dritten mit mehreren Tätigkeiten stellt insoweit für die ohnehin bereits hoch regulierten Anbauvereinigungen einen erheblichen Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Vereinsprivatautonomie (Art. 9 Abs. i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG) dar, mit der Folge, dass Anbauvereinigungen in der Praxis nicht effizient agieren können.

Anbauvereinigungen werden auf spezialisierte Paketdienstleister zumindest in gewissem Umfang angewiesen sein, um die von Gesetzes wegen geschaffenen hohen regulatorischen Hürden zu bewältigen und das wesentliche Ziel des Gesetzes, ein hohes Maß an Konsumentenschutz bei gleichzeitiger Zurückdrängung des Schwarzmarktes, zu erreichen.

Der Regulierungsansatz erscheint deswegen insgesamt nicht zweckmäßig, geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne. Wir haben dementsprechende verfassungsrechtliche Bedenken gegenüber dem Gesetzesvorhaben.

Soweit ein Verbot für Paketdienstleistungen - aus politisch motivierten Gründen wegen der in der Protokollerklärung entsprechend getroffenen Zusagen - für die Ampel-Fraktion unerlässlich erscheint, schlagen wir vor, die Regulierung zumindest nicht auf den Bezug

		von nur einer Tätigkeit zu begrenzen. Es sollten stattdessen mindestens 10 verschiedene Leistungen und Tätigkeiten durch einen Dritten bereitgestellt werden dürfen.
§ 27 Maßnahmen der behördlichen Überwachung, Verordnungsermächtigung: [...] (1) Die zuständige Behörde nimmt im befriedeten Besitztum von Anbauvereinigungen regelmäßig Stichproben von dem vorhandenen Cannabis und Vermehrungsmaterial und untersucht im Rahmen von regelmäßigen Kontrollen vor Ort auf geeignete Art und Weise und in angemessenem Umfang, ob es den Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften entspricht und ob die Anbauvereinigungen beim gemeinschaftlichen Eigenanbau sowie bei der Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial die Vorgaben dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften, insbesondere für den Gesundheits-, Kinder- und Jugendschutz, sowie nach § 13 Absatz 4 vorgesehene Auflagen einhalten. Die regelmäßigen Kontrollen vor Ort und die Probenahmen sollen bei jeder Anbauvereinigung einmal jährlich und darüber hinaus anlassbezogen stattfinden. [...]	Änderungspunkt 5: 5. In § 27 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „regelmäßigen“ gestrichen und die Wörter „einmal jährlich“ werden durch das Wort „regelmäßig“ ersetzt.	Um der Maßgabe der Regelmäßigkeit der behördlichen Überwachung entsprechen zu können, ist eine dauerhafte Datenerfassung der Anbauvereinigungen durch die Anbauvereinigungen sinnvoll. Im Sinne transparenter, digitaler und gegenseitig zielführender Inspektionen durch die zuständigen Landesbehörden ist die einheitliche Nutzung eines Track- und Trace Systems, welches gleichzeitig als Vereinsmanagementsoftware nutzbar ist, angezeigt. Folgender Änderungsvorschlag im Gesetzestext wird angeregt: (7) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über das Verfahren der Probennahme und Untersuchung von Erzeugnissen nach Absatz 1 Satz 1, den Zeitpunkt der Übermittlung der Daten entstehend aus den Dokumentations- und Berichtspflichten aus § 26 Abs. 1,2 CanG von Anbauvereinigungen sowie das Verfahren zur elektronischen Umsetzung und Erfassung der Daten festzulegen, um die Qualitätssicherung und Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten.
§ 34 Strafvorschriften:	Änderungspunkt 6:	

<p>[...]</p> <p>12. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 12</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mehr als 25 Gramm Cannabis pro Tag erwirbt oder entgegennimmt, b) mehr als 50 Gramm Cannabis pro Kalendermonat erwirbt oder entgegennimmt, <p>[...]</p>	<p>6. In § 34 Absatz 1 Nummer 12 Buchstabe a wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.</p>	
<p>§ 36 Bußgeldvorschriften:</p> <p>[...]</p> <p>4. entgegen § 5 Absatz 1, 2 oder Absatz 3 Cannabis konsumiert,</p> <p>[...]</p> <p>6. entgegen § 10 Absatz 1 oder § 22 Absatz 1 Satz 1 Cannabis oder Vermehrungsmaterial nicht oder nicht richtig vor dort genanntem Zugriff schützt,</p> <p>[...]</p> <p>13. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 3 sonstige entgeltlich Beschäftigte oder Nichtmitglieder mit Tätigkeiten beauftragt, die unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbunden sind,</p> <p>[...]</p>	<p>Änderungspunkt 7a:</p> <p>Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <ul style="list-style-type: none"> aa) In Nummer 4 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „2 Satz 1“ ersetzt. bb) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 10 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt. cc) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 13a eingefügt: „13a. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 4 denselben entgeltlich Beschäftigten oder dasselbe Nichtmitglied mit mehr als einer Art von Tätigkeit beauftragt.“. 	
<p>§ 36 Bußgeldvorschriften:</p> <p>[...]</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 6, 8 bis 10, 12, 13, 15, 16, 18,</p>	<p>Änderungspunkt 7:b</p> <ul style="list-style-type: none"> b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „13,“ die Angabe „13a,“ eingefügt 	

<p>20 bis 24, 28, 29 und 31 mit einer Geldbuße bis zu dreißtausend Euro und in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden. [...]</p>		
<p>§ 43 Evaluation des Gesetzes: [...] (2) Das Bundesministerium für Gesundheit beauftragt unabhängige Dritte mit der Durchführung der Evaluation. Spätestens bis 1. April 2028 soll dem Bundesministerium für Gesundheit ein umfassender Bericht über die Ergebnisse der Evaluation vorgelegt werden. Spätestens bis zum 1. April 2026 soll, unter Beteiligung des Bundeskriminalamtes, dem Bundesministerium für Gesundheit ein Zwischenbericht vorgelegt werden, der auch die Auswirkungen dieses Gesetzes auf die cannabisbezogene organisierte Kriminalität umfasst. Spätestens bis zum 1. Oktober 2025 soll eine erste Evaluation erfolgen, wie sich das Konsumverbot nach § 5 im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den Kinder- und Jugendschutz auswirkt. Die Erhebung und Zulieferung von Daten wird durch die zuständigen Ressorts sichergestellt. [...]</p>	<p>Änderungspunkt 8: Nach § 43 Absatz 2 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt: „Darüber hinaus soll bis zum 1. Oktober 2025 eine Evaluation der Besitzmengen nach § 3 und der Weitergabemengen in Anbauvereinigungen nach § 19 Absatz 3 erfolgen.“</p>	
<p>Artikel 2 Gesetz zur Versorgung mit Cannabis zu medizinischen und medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken (Medizinal-Cannabisgesetz – MedCanG)</p>		
<p>§ 25 Strafvorschriften: [...] 4. Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken besitzt, ohne</p>	<p>Änderungspunkt 9: Dem Absatz 1 Nummer 4 wird das Wort „oder“ angefügt.</p>	

<p>zugleich im Besitz einer Erlaubnis nach § 4 für den Erwerb oder ohne nach § 5 oder § 22 von der Erlaubnispflicht ausgenommen zu sein,</p> <p>5. entgegen § 13 Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken durchführt.</p> <p>[...]</p>		
<p>§ 25 Strafvorschriften:</p> <p>[...]</p> <p>Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und h und Nummer 4 findet keine Anwendung in den Fällen, in denen der Täter</p> <p>1. nicht mehr als die folgenden Mengen an Cannabis zu medizinischen Zwecken oder an Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken, jeweils bei Blüten, blütennahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, besitzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 30 Gramm an einem Ort, der nicht sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt ist, oder b) insgesamt 60 Gramm, <p>[...]</p>	<p>Änderungspunkt 10:</p> <p>In Absatz 2 wird im Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „und h“ durch die Angabe „und g“ ersetzt.</p>	